

Richtlinie zur Gewährung eine Wohnungsbauförderung in der Gemeinde Martfeld

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Martfeld fördert den Neubau von eigengenutzten Wohnhäusern im Gemeindegebiet und den Erwerb von Baugrundstücken im Baugebiet „Alter Kamp“

§ 2 Fördergegenstand

Die Gemeinde Martfeld gewährt für den Neubau von Wohnhäusern im Gemeindegebiet und für den Erwerb eines Grundstückes im Baugebiet „Alter Kamp“ eine einmalige Zuwendung, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt wird.

Die Förderung ist abhängig von den bereit gestellten Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

§ 3 Höhe der Förderung

Für den Neubau eines eigengenutzten Wohnhauses im Gemeindegebiet wird pro Kind bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres eine Zuwendung von 1.500,00 € gewährt.

Die Zuwendung wird auch für Kinder gewährt, die bis zum Ende des auf den Einzug ins neu errichtete Wohnhaus folgenden Kalenderjahres geboren werden.

Soweit gewünscht müsste an dieser Stelle ein Passus aufgenommen werden, der den Zuschuss auf max. drei Kinder begrenzt.

Für den Erwerb und die Bebauung eines Baugrundstückes im Baugebiet „Alter Kamp“ wird zusätzlich eine einmalige Zuwendung von 2.000,00 € gewährt.

Die Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn das Wohnhaus nicht mindestens fünf Jahre vom Zuwendungsempfänger selbst bewohnt wird.

§ 4 Auszahlung der Förderung

Der Förderbetrag wird nach Einzug des Antragstellers in das neu errichtete Wohnhaus gewährt.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderates von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden.

§ 6 Antragstellung

Formlose Anträge sind vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung des eigengenutzten Wohnhauses bzw. vor dem Erwerb des Grundstückes zu richten an:

Gemeinde Martfeld, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- **Lageplan des Baugrundstückes**
- **Geburtsurkunden der Kinder (diese können im Falle des § 3 Satz 2 entsprechend nachgereicht werden)**
- **Entwurf des Grundstückskaufvertrages**

§ 7 Förderzeitraum

Die Förderung ist begrenzt auf den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015.

Entscheidend für eine Förderung ist das Einzugsdatum, nicht die Antragstellung.

In den Fällen des § 3 Satz 2 wird die Förderung längstens bis zum 31.12.2016 gewährt.

Martfeld, den

(Plate, Bürgermeisterin)

(Wiesch, Gemeindedirektor)